

Im Haushaltsjahr 1999 sind die in der beigefügten Zusammenstellung aufgeführten Haushaltsüberschreitungen entstanden. Auf die Begründung wird im einzelnen verwiesen. Außerdem entstanden geringfügige überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben:

Gem. § 82 GO wurden vom Kämmerer genehmigt:

a) Verwaltungshaushalt

über- und außerplanmäßige Ausgaben insgesamt	1.033.582,22 DM
davon geringfügig im Sinne von § 82 Abs. 1 Satz 5 GO *)	<u>7.780,49 DM</u>
- dem Rat zur Kenntnis bringen:	1.025.801,73 DM

b) Vermögenshaushalt

über- und außerplanmäßige Ausgaben insgesamt	418.265,72 DM
davon geringfügig im Sinne von § 82 Abs. 1 Satz 5 GO *)	<u>93,64 DM</u>
- dem Rat zur Kenntnis bringen:	418.172,08 DM

Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

Zu den erheblichen Überschreitungen (mehr als 2 v.T. der Ausgaben des Verwaltungshaushalts = 129.668 DM) ist gem. § 82 Abs. 1 Satz 4 GO die vorherige Zustimmung des Rates erforderlich.

Der Leistung von überplanmäßigen Ausgaben bei HSt. 0200.9403.2 – Baukosten neues Rathaus (170.000 DM) hat der Rat in seiner Sitzung am 06.10.1999 (TOP 20a) zugestimmt.

Bei den Überschreitungen bei HSt. 7000.6890.5 – Rückstellungen (177.984,88 DM) und bei HSt. 9100.8600.7 – Zuführungen an den Vermögenshaushalt (188.350,10) handelt es sich um Abschlussbuchungen, zu denen naturgemäß eine vorherige Ratsentscheidung nicht eingeholt werden konnte.

*) „Geringfügige über- und außerplanmäßige Ausgaben“ sind gemäß Grundsatzbeschluss des Rates vom 01.02.1995 =

- eine überplanmäßige Ausgabe bei einer Haushaltsstelle von bis zu 5 v.T. des Haushaltsansatzes
- generell über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 100 DM